

**Städtebaulicher Vertrag  
über die Herstellung, Sicherung und Pflege  
von Ersatzhabitaten für den Flussregenpfeifer  
auf der Gemarkung Wendlingen,  
Flst. Nr. 4467 und 310/4  
als funktionserhaltende Maßnahme für Beeinträchtigungen  
der Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Reichenbachstraße (Ca 283/1)  
in Stuttgart, Stadtbezirk Bad Cannstatt**

zwischen

der Stadt Wendlingen am Neckar,  
Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Steffen Weigel

**- Stadt Wendlingen -**

und

der Landeshauptstadt Stuttgart,  
Marktplatz 1, 70161 Stuttgart  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Peter Pätzold

**- Stadt Stuttgart -**

**§ 1 Präambel**

Die Landeshauptstadt Stuttgart plant im Rahmen des Projektes NeckarPark das ca. 22 ha große Gelände des ehemaligen Güterbahnhofareals in Stuttgart-Bad Cannstatt einer neuen städtebaulichen Nutzung zuzuführen.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchungen zur städtebaulichen Planung sowie der Beteiligung der Naturschutzverbände wurde festgestellt, dass sich auf dem seit einigen Jahren brach liegenden ehemaligen Güterbahnhofgelände seltene und gefährdete sowie besonders und streng geschützte Arten angesiedelt haben. Darunter ist auch die seltene und gefährdete sowie streng geschützte Vogelart Flussregenpfeifer. Diese Art wird nach Realisierung des Bebauungsplanes im Plangebiet auf Gemarkung Bad Cannstatt und den angrenzenden Flächen des Neckarparks keine geeigneten Lebensräume mehr vorfinden.

Nach eingehender Prüfung musste festgestellt werden, dass es aufgrund der naturräumlichen Rahmenbedingungen, der bestehenden Nutzungen sowie der spezifischen Habitatsansprüche der Art nicht möglich ist, geeignete Ersatzhabitats auf Gemarkung Stuttgart herzustellen.

Durch das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde wurde die Landeshauptstadt Stuttgart auf geeignete Flächen im Bereich der Wernauer Baggerseen hingewiesen. Es handelt sich um Flächen des Landes Baden-Württemberg sowie der Stadt Wendlingen. Sie liegen z. T. innerhalb des Naturschutzgebietes „Neckarwasen“ bzw. auf Flächen der geplanten Gebietserweiterung und innerhalb des Vogelschutzgebietes „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“.

Der Flussregenpfeifer ist im Land Baden-Württemberg selten und nach einem vorübergehenden Anstieg der Populationen landesweit inzwischen wieder rückläufig und gefährdet. Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt entlang der größeren Flüsse auf Kies-, Sand- und Schlammflächen sowie im Bereich von Baggerseen und Kiesgruben in Mitteleuropa. Da die Herstellung geeigneter Ersatzhabitats in direktem räumlichen Zusammenhang nicht möglich ist und somit keine CEF-Maßnahme im Sinne von § 44 (5) BNatSchG hergestellt werden kann, hat die Landeshauptstadt Stuttgart beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes gem. § 44 (7) BNatSchG gestellt. Diese kann jedoch nur erteilt werden, wenn an einem anderen Ort im gleichen Naturraum geeignete funktionserhaltende Maßnahmen zur Stärkung der Population durchgeführt werden. Eine solche Maßnahme kann im Naturschutzgebiet Wernauer Baggerseen auf der Gemarkung Wendlingen, Landkreis Esslingen, durchgeführt werden, wo bereits in der Vergangenheit der Flussregenpfeifer mehrfach gebrütet hat, sich in der Zwischenzeit die Strukturen aber geändert haben, so dass weitere Bruten nicht mehr erfolgt sind. Durch geeignete Maßnahmen kann hier wieder ein Habitat für 1-3 Brutpaare hergestellt werden. Als Grundlage für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Ersatzhabitats dient das Pflege- und Entwicklungskonzept, das vom Büro für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle erstellt und mit der Stadt Wendlingen, dem Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde, Vermögen und Bau Baden-Württemberg sowie dem Landratsamt Esslingen als untere Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde abgestimmt wurde. Es handelt sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet bzw. auf Flächen der geplanten Schutzgebietserweiterung, die keiner weiteren baurechtlichen oder fachrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Von dem Vertrag wird das Landratsamt Esslingen als untere Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde in Kenntnis gesetzt. Das Landratsamt anerkennt die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den fachtechnisch gegebenen Zielen für die betroffenen Flächen, insbesondere hinsichtlich der Belange des Arten- und Naturschutzes sowie hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes.

Mit dem Land Baden-Württemberg - als Eigentümer des für die Maßnahme vorgesehenen Teils des Flurstückes Nr.: 4467 - vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg sowie dem Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde wird ein separater Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen.

Danach überlässt das Land der Landeshauptstadt Stuttgart die benötigte Teilfläche des Flurstückes Nr.: 4467 dauerhaft zur Herstellung eines Habitats für den Flussregenpfeifer und für die dazu erforderlichen Pflegemaßnahmen unentgeltlich.

## **§ 2 Verpflichtung der Landeshauptstadt Stuttgart**

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet sich, die Maßnahmen entsprechend der Planung des Büros Dr. Deuschle – Tier- und Landschaftsökologie auf den Flächen des Landes Baden- Württemberg sowie der Stadt Wendlingen (Teilflächen der Flste. Nrn.: 4467 und 310/4) auf eigene Veranlassung, eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchzuführen.
2. Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt die Kosten für die dauerhafte Pflege der Fläche.
3. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, die Verpflichtung zur Ausführung der Maßnahme auf Dritte zu übertragen oder die Maßnahme von Dritten in eigener Verantwortung ausführen zu lassen. Dies gilt auch für die dauerhafte Pflegeverpflichtung.

## **§ 3 Verpflichtung der Stadt Wendlingen**

1. Die Stadt Wendlingen überlässt der Landeshauptstadt Stuttgart dauerhaft die im o. a. Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellten Teilflächen des städtischen Flurstückes Nr.: 310/4 zur Herstellung eines Habitats für den Flussregenpfeifer und für die dazu erforderlichen Pflegemaßnahmen. Näheres wird in einem Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt.
2. Die Stadt Wendlingen stimmt der Durchführung und Unterhaltung der Maßnahme durch die Landeshauptstadt Stuttgart bzw. durch von der Landeshauptstadt Stuttgart beauftragte Dritte auf dem Gemeindegebiet Wendlingen zu.

## **§ 4 Vertragsänderungen/Vertragsauflösung**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung aller Vertragspartner erfolgen.

## **§ 5 Sonstiges**

Diese Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt, Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie ihrem Zweck möglichst gerecht wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollziehbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht vollziehbaren Bestimmungen sind solche Bestimmungen in diese Vereinbarung aufzunehmen, die den gewollten Regelungen wirtschaftlich und rechtlich in zulässiger Weise am nächsten kommen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1    Übersichtslageplan vom 17.03.2016

Stuttgart,

Wendlingen,

.....  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Referat Städtebau und Umwelt  
Peter Pätzold, Bürgermeister

.....  
Stadt Wendlingen am Neckar  
Steffen Weigel, Bürgermeister

## **Nutzungsüberlassungsvertrag**

zwischen

dem Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung),  
vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg,  
Amt Ludwigsburg, Karlsplatz 5, 71638 Ludwigsburg

- Land -

und

der Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70161 Stuttgart,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Thürnau

- Stadt -

und

dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 56  
- Naturschutz und Landschaftspflege, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart,  
vertreten durch Frau Isabelle Paak

- Höhere Naturschutzbehörde -

### **Vorbemerkung**

Die Stadt beabsichtigt, die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs in Bad Cannstatt (Neckarpark) zu einem Wohn- und Arbeitsstättengebiet zu entwickeln. Die Fläche hat sich im letzten Jahrzehnt nach Abbruch der dortigen Gebäude und Anlagen zu einer Brachfläche entwickelt, auf der sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten sowie besonders geschützten Tierarten angesiedelt haben, darunter auch der Flussregenpfeifer. Der Lebensraum dieser Vogelart kann bei Realisierung der Planung nicht erhalten werden. Die Planung erfordert deshalb die Schaffung eines Ersatzhabitats an anderer Stelle. Da dies auf der Gemarkung Stuttgart nicht möglich ist, soll dieses - auf Empfehlung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde - auf einer Fläche des Landes Baden-Württemberg auf der Gemarkung Wendlingen (im Bereich der Baggerseen – Naturschutzgebiet Neckarwasen, Vogelschutzgebiet Grienwiesen und Wernauer Baggersee) unter Einbeziehung einer angrenzenden Fläche der Stadt Wendlingen (Teilfläche Flurstück Nr.: 310/4) erfolgen. Bei der Landesfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes Nr.: 4467, auf der der Flussregenpfeifer in der Vergangenheit bereits gebrütet hatte, zwischenzeitlich - wohl auf Grund von Aufwuchs, verlandeten Oberflächengewässern sowie anderen Störungen - dort aber nicht mehr vorkommt. Durch entsprechende Maßnahmen soll die Eignung des Bereiches als Habitat für den Flussregenpfeifer wieder hergestellt werden.

Die Stadt Wendlingen stimmt der Gesamtmaßnahme in einem separaten städtebaulichen Vertrag sowohl als Eigentümerin des Flurstückes Nr.: 310/4 als auch hinsichtlich der Planungshoheit bezüglich der Gesamtfläche zu.

**Dies vorausgeschickt wird zwischen dem Land, der Stadt und der Höheren Naturschutzbehörde folgende Vereinbarung geschlossen:**

- 1) Das Land überlässt der Stadt eine Teilfläche von ca. 2,1 ha des landeseigenen Grundstückes Flst. Nr.: 4467 auf der Gemarkung Wendlingen für Zwecke des Artenschutzes. Die Grundstücksfläche ist in beiliegendem Übersichtslageplan Anlage 1) rot abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Vereinbarung
- 2) Die Nutzungsüberlassung beginnt am 01.10.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 3) Die landeseigene Grundstücksfläche wird der Stadt unentgeltlich überlassen.
- 4) Das Land überlässt der Stadt die in Ziffer 1) beschriebene Fläche als Maßnahmenfläche zur Herstellung eines Ersatzhabitats für den Flussregenpfeifer. Das Land übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich das landeseigene Grundstück für den vorgesehenen Zweck dieser Vereinbarung eignet.
- 5) Die Stadt führt die Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzhabitats für den Flussregenpfeifer nach dem Plan Entwicklungsmaßnahmen des Büros Dr. Deuschle - Tier- und Landschaftsökologie - vom 17.03.2016 (Anlage 2) auf eigene Kosten durch und übernimmt die künftige Pflege, Unterhaltung und Betreuung der überlassenen Grundstücksfläche sowie die Verkehrssicherungspflicht entsprechend dem Plan Dauerpflegemaßnahmen (Anlage 3). Die Maßnahme für den Flussregenpfeifer sowie das Pflegekonzept entsprechen den Zielen für das „Naturschutzgebiet Neckarwasen“ und das „Vogelschutzgebiet Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“. Sie sind mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde und dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt. Die höhere Naturschutzbehörde ist vor Umsetzung/Realisierung der Maßnahme nach dem o.a. Konzept auf Flurstück Nr.: 4467 sowie der Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Ansonsten richtet sich die Pflege und Betreuung der Grundstücksflächen nach den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde. Eine Umsetzung sowie die Pflege, kann auch durch einen, seitens der Stadt beauftragten Dritten erfolgen.
- 6) Bei der Durchführung weiterer Gestaltungsmaßnahmen auf den überlassenen Grundstücksflächen ist die vorherige Zustimmung des Landes und der Höheren Naturschutzbehörde herbeizuführen.
- 7) Für diese Überlassung gelten die „Allgemeinen Pacht- und Schutzbedingungen für die naturschutzwichtigen Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Naturschutz-APB 2008)“, die Bestandteile der Vereinbarung sind (Anlage 4).
- 8) Wird die Tauglichkeit des Standorts zu dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Überlassungszeit aus Gründen, die das Land nicht zu vertreten hat, aufgehoben oder gemindert, stehen der Stadt keine Ansprüche auf Schadenersatz zu.

- 9) Der Vertrag darf nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrages sind andere Flächen für den Flussregenpfeifer in mindestens gleicher Qualität und Umfang als Ersatzmaßnahme durch die Stadt auf deren Kosten zu sichern.
- 10) Das Land haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder Nachteile, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen entstehen. Die Stadt haftet für etwaige Personen- und Sachschäden Dritter, die durch die Inanspruchnahme des landeseigenen Grundstückes entstehen und die die Stadt zu vertreten hat.  
Die Stadt stellt insoweit das Land von jeder Haftung frei, es sei denn, dass der Schaden durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Hilfskräfte des Landes schuldhaft verursacht worden ist.
- 11) Die Haftung und Überwachung der Verkehrssicherheit des landeseigenen Grundstückes wird von der Stadt übernommen. Für das Land entstehen keine Verpflichtungen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1 Übersichtslageplan vom 17.03.2016  
 Anlage 2 Pflege- und Entwicklungskonzept -Entwicklungsmaßnahmen vom 17.03.2016 (Dr. Deuschle, Tier- und Landschaftsökologie)  
 Anlage 3 Pflege- und Entwicklungskonzept -Dauerpflegemaßnahmen vom 17.03.2016 (Dr. Deuschle, Tier- und Landschaftsökologie)  
 Anlage 4 Allgemeine Pacht- und Schutzbedingungen für die naturschutzwichtigen Grundstücke des Landes Baden-Württemberg

Ludwigsburg, den \_\_\_\_\_

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

**Für das Land Baden-Württemberg**  
 Landesbetrieb Vermögen und Bau  
 Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg

**Für die Landeshauptstadt Stuttgart**  
 Herr Bürgermeister Dirk Thürnau

.....  
 (Braun)

.....  
 (Thürnau)

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

**Für das Regierungspräsidium Stuttgart**  
 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde

.....  
 (Paak)

# **Nutzungsüberlassungsvertrag**

zwischen

der Stadt Wendlingen am Neckar,  
Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Steffen Weigel

**- Stadt Wendlingen -**

und

der Landeshauptstadt Stuttgart,  
Marktplatz 1, 70161 Stuttgart,  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Dirk Thürnau

**- Stadt Stuttgart -**

## **Vorbemerkung**

Die Stadt Stuttgart beabsichtigt, die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs in Bad Cannstatt (Neckarpark) zu einem Wohn- und Arbeitsstättengebiet zu entwickeln. Die Fläche hat sich im letzten Jahrzehnt nach Abbruch der dortigen Gebäude und Anlagen zu einer Brachfläche entwickelt, auf der sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten sowie besonders geschützten Tierarten angesiedelt haben, darunter auch der Flussregenpfeifer. Der Lebensraum dieser Vogelart kann bei Realisierung der Planung nicht erhalten werden. Die Planung erfordert deshalb die Schaffung eines Ersatzhabitats an anderer Stelle. Da dies auf der Gemarkung Stuttgart nicht möglich ist, soll dieses - auf Empfehlung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde - auf einer Fläche des Landes Baden-Württemberg auf der Gemarkung Wendlingen (Teilfläche Flst. Nr. 4467) im Bereich der Baggerseen – Naturschutzgebiet Neckarwasen, Vogelschutzgebiet Grienwiesen und Wernauer Baggersee) unter Einbeziehung einer angrenzenden Fläche der Stadt Wendlingen (Teilfläche Flurstück Nr. 310/4) erfolgen.

**Dies vorausgeschickt wird in Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Wendlingen und der Stadt Stuttgart folgende Vereinbarung geschlossen:**

- 1) Die Stadt Wendlingen überlässt der Stadt Stuttgart eine Teilfläche von ca. 0,18 ha des Grundstückes Flst. Nr. 310/4 auf der Gemarkung Wendlingen für Zwecke des Artenschutzes. Die Fläche ist in beiliegendem übersichtslageplan (Anlage 1) rot abgegrenzt. Der Plan ist Bestandteil der Vereinbarung.

- 2) Die Nutzungsüberlassung beginnt am 01.10.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 3) Die Fläche wird der Stadt Stuttgart gegen einmalige Zahlung eines Pachtpreises in Höhe von 9.000.- € überlassen.
- 4) Die Stadt Wendlingen überlässt der Stadt Stuttgart die in Ziffer 1) beschriebene Teilfläche in Ergänzung zu der benachbarten Landesfläche (Teilfläche des Flst. Nr. 4467) als Maßnahmenfläche zur Herstellung eines Ersatzhabitats für den Flussregenpfeifer. Die Stadt Wendlingen übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich das Grundstück für den vorgesehenen Zweck dieser Vereinbarung eignet.
- 5) Die Stadt Stuttgart führt die Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzhabitats für den Flussregenpfeifer nach dem Plan Entwicklungsmaßnahmen des Büros Dr. Deuschle - Tier- und Landschaftsökologie - vom 17.03.2016 (Anlage 2) auf eigene Kosten durch und übernimmt die künftige Pflege, Unterhaltung und Betreuung der überlassenen Fläche sowie die Verkehrssicherungspflicht entsprechend dem Plan Dauerpflegemaßnahmen (Anlage 3). Die Maßnahme für den Flussregenpfeifer sowie das Pflegekonzept entsprechen den Zielen für das „Naturschutzgebiet Neckarwasen“ und das „Vogelschutzgebiet Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“. Sie sind mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde und dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt. Die Stadt Wendlingen ist vor Umsetzung/Realisierung der Maßnahme nach dem o. a. Konzept auf Flurstück Nr. 310/4 sowie der Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Umsetzung sowie die Pflege können auch durch einen seitens der Stadt Stuttgart beauftragten Dritten erfolgen.
- 6) Bei der Durchführung weiterer Gestaltungsmaßnahmen auf den überlassenen Grundstücksflächen ist die vorherige Zustimmung die Stadt Wendlingen herbeizuführen.
- 7) Wird die Tauglichkeit des Standorts zu dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Überlassungszeit aus Gründen, die die Stadt Wendlingen nicht zu vertreten hat, aufgehoben oder gemindert, stehen der Stadt Stuttgart keine Ansprüche auf Schadenersatz zu.
- 8) Der Vertrag darf nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
- 9) Die Stadt Wendlingen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder Nachteile, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen entstehen. Die Stadt Stuttgart haftet für etwaige Personen- und Sachschäden Dritter, die durch die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche entstehen und die die Stadt Stuttgart zu vertreten hat.  
Die Stadt stellt insoweit die Stadt Wendlingen von jeder Haftung frei, es sei denn, dass der Schaden durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Hilfskräfte der Stadt Wendlingen schuldhaft verursacht worden ist.

10) Die Haftung und Überwachung der Verkehrssicherheit der von der Stadt Wendlingen überlassenen Teilfläche wird von der Stadt Stuttgart übernommen. Für die Stadt Wendlingen entstehen keine Verpflichtungen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

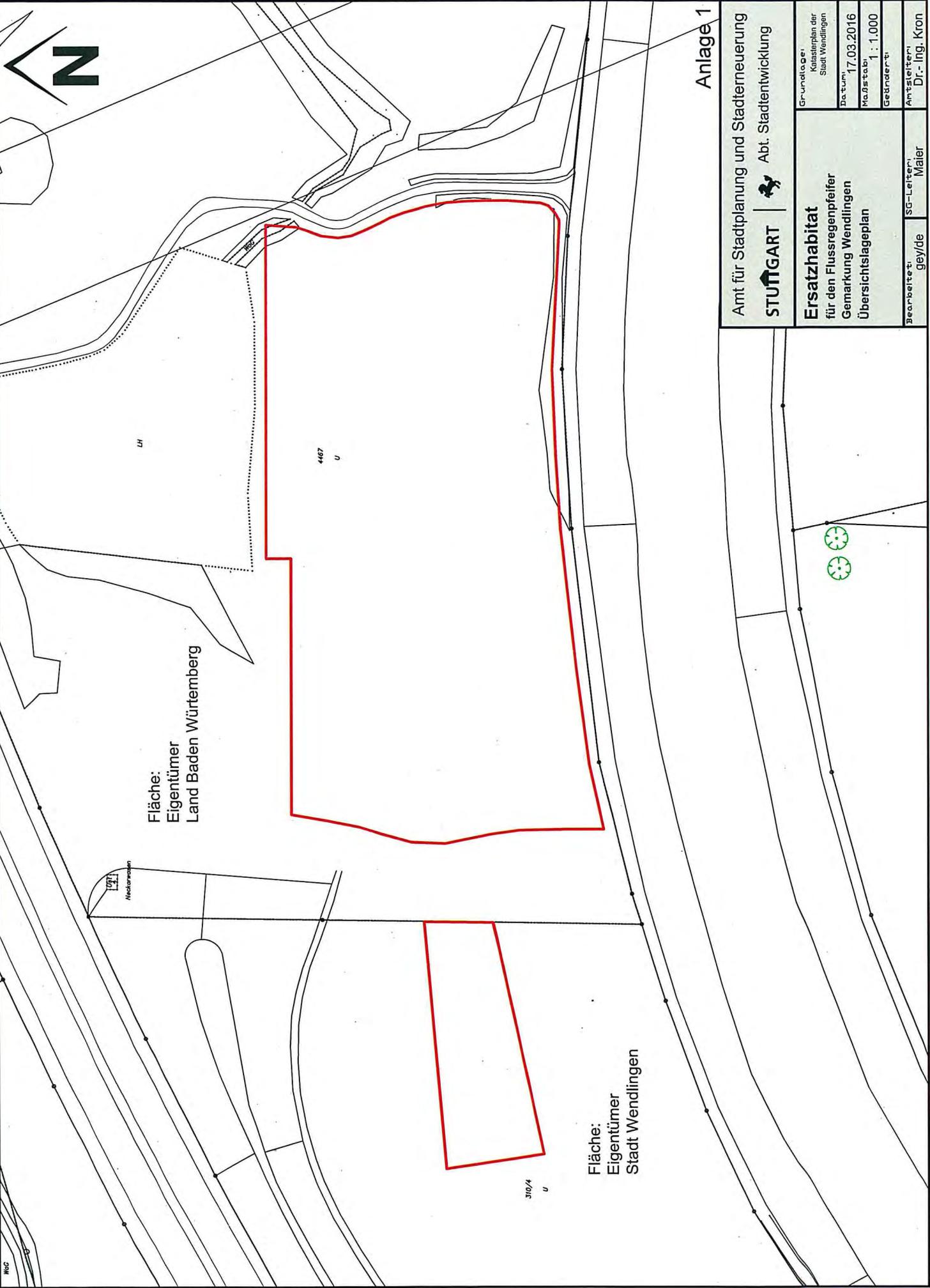
- Anlage 1      Übersichtslageplan
- Anlage 2      Pflege- und Entwicklungskonzept - Entwicklungsmaßnahmen vom 17.03.2016 (Dr. Deuschle - Tier- und Landschaftsökologie)
- Anlage 3      Pflege- und Entwicklungskonzept - Dauerpflegemaßnahmen vom 17.03.2016 (Dr. Deuschle - Tier- und Landschaftsökologie)

Stuttgart,

Wendlingen,

.....  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Technisches Referat  
Dirk Thürnau, Bürgermeister

.....  
Stadt Wendlingen am Neckar  
Steffen Weigel, Bürgermeister



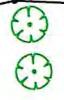
Anlage 1

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
**STUTTGART** | Abt. Stadtentwicklung

<b>Ersatzhabitat</b> für den Flussregenfleifer Gemarkung Wendlingen Übersichtslageplan	Grundlage:	Katasterplan der Stadt Wendlingen
	Datum:	17.03.2016
	Maßstab:	1 : 1.000
	Gezeichnet:	
Bearbeitet:	gey/de	SG-Leiter:
		Maler:
		Dr.-Ing. Kron

Fläche:  
Eigentümer  
Land Baden Württemberg

Fläche:  
Eigentümer  
Stadt Wendlingen



### Maßnahmenbeschreibung

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) benötigt als Brutplatz vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Substrat. Als Nahrungshabitat bevorzugt er Flachwasserbereiche mit einer dauerhaften Wasserführung. Während der Brutphase wirken sich zudem Störungen z.B. infolge von Freizeitaktivitäten negativ auf den Bruterfolg aus.

Entwicklungsziel: Die Schaffung einer gegen Betretung und Störung geschützten, möglichst großen offenen Fläche welche in ihrem zentralen Bereich große Rohbodenstandorte aus Kies- und Schotterflächen aufweist. Weiter ist die Schaffung/Wiederherstellung von flachen Gewässern erforderlich, welche während der Brut- und Aufzuchtphase, dem Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

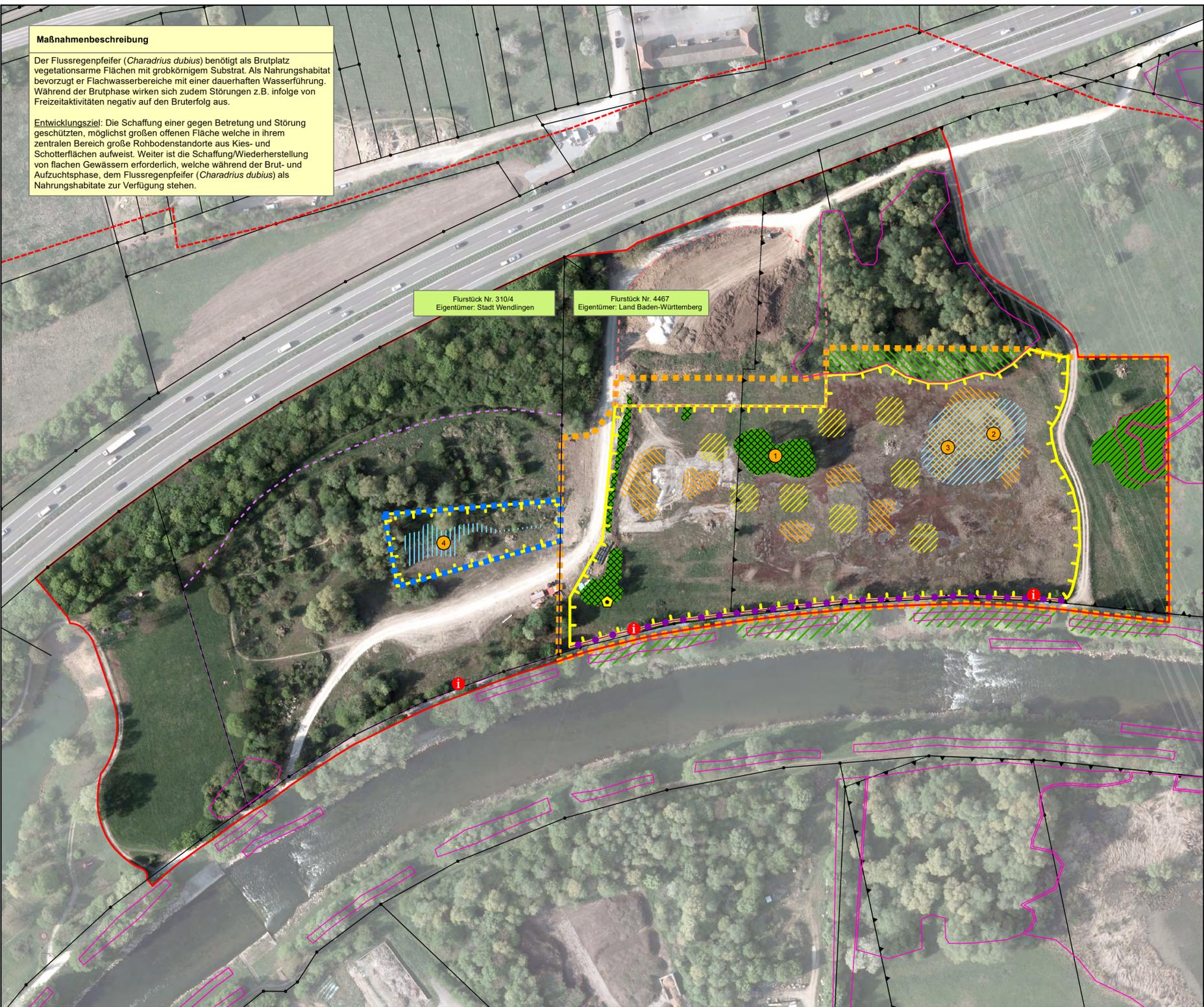


Abbildung 1: Die Kulisse der vorhandenen Gehölze wirkt sich negativ auf die Habitate und Ansiedlung des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) aus. Daher ist es erforderlich, die vorhandenen Gehölze auf der Fläche zu entfernen.



Abbildung 2: Potentialfläche zur Anlage flacher Gewässer als wichtige Nahrungshabitate für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*).



Abbildung 3: Durch Umlagerung bestehender stark bewachsener Kies- und Schotterflächen sowie durch Neuanlage können Bruthabitate für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) geschaffen werden.



Abbildung 4: Phase 2 – Pflege des stark verlandeten Gewässers auf Flurstück 310/4 der Gemarkung Wendlingen zur Schaffung zusätzlicher Nahrungshabitate.

### Legende

#### Entwicklungsmaßnahmen – Schaffung der Habitatflächen für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Maßnahmenflächen**
- Planungsbereich Flurstück Nr. 4467  
Eigentümer: Land Baden-Württemberg; Maßnahmenfläche ca. 28.100 m<sup>2</sup>
  - Planungsbereich Flurstück Nr. 310/4  
Eigentümer: Stadt Wendlingen; Maßnahmenfläche ca. 1.800 m<sup>2</sup>
  - Abgrenzung für Dauerpflegetmaßnahmen (ca. 20.950 m<sup>2</sup>)

#### Maßnahmen auf Flurstück Nr. 4467 (Land Baden-Württemberg)

- Vollständige Beseitigung bestehender Gehölzbestände (ca. 950 m<sup>2</sup>)  
*Kleine zu entfernende Einzelgehölze auf der Fläche werden nicht dargestellt.*
- Erstpflge der Gehölzbestände durch "auf-den-Stock-setzen" (ca. 870 m<sup>2</sup>)  
*Dauerpflege in die Naturschutzgebietspflege integrieren.*
- Erstpflge der Gehölzbestände durch Rückschnitt (ca. 940 m<sup>2</sup>)  
*Rückschnitt der überhängenden Weiden.*
- Anlage von Kies- und Schotterflächen (ca. 1.080 m<sup>2</sup>)  
*Schaffung mehrerer Kiesflächen von mind. 100 m<sup>2</sup> je Fläche; Höhe 15 cm (Korngröße ca. 10-30 mm), Oberfläche nur grob planiert; Beifuhr aus naher Baumaßnahme; Grobschotter (Korngröße ca. 80-150 mm) ist regellos und in Einzellage auf diese Kiesschüttungen aufzubringen.*
- Potentialfläche zur Anlage von flachen Gewässern mit dauerhafter Wasserführung während der Brutzeit (ca. 1.370 m<sup>2</sup>)  
- Abdichtung erfolgt mit Betonit o. einem geeigneteren Material.  
- Aufbringen einer Kiesschicht aus Neckarkies; Beifuhr aus naher Baumaßnahme; 0,30 m stark, 3 m über dem Gewässerrand.
- Umlagern bestehender Kies- und Schotterflächen (ca. 1.930 m<sup>2</sup>)  
*Umlagern des aufliegenden Kesses zur Vermeidung von Aufwuchs z.B. mit Grubber und/oder Wiesenegge.*
- Besucherlenkung (Länge: ca. 220 m)  
*Errichten einer einfachen Abschränkung entlang des Uferweges mit eingeschlagenen Holzpfosten und einer waagrechten Latte bzw. einfachem Spanndraht sowie dem gewonnenen Stammholz aus den Gehölzmaßnahmen.*

#### Maßnahmen auf Flurstück Nr. 310/4 (Stadt Wendlingen)

- Erstpflge des verlandeten Gewässers (ca. 380 m<sup>2</sup>)  
- Entfernen von Ufergehölzen (5 m von der Uferlinie).  
- Ausbaggern und Abläufen der Ufer.  
- Entfernung von Sturm-/Totholz innerhalb des Gewässers.  
- Öffnen von verdolten/verrohrten Grabenabschnitten.

#### Weitere Maßnahmen je nach Erfordernis

Neuanlage weiterer flacher Kleingewässer, die zusätzlich mit Kies und Schotter auszugestaltet sind (Flächen werden nicht dargestellt).

#### Maßnahmenempfehlung (außerhalb des Untersuchungsgebiets)

- Erstpflge der Gehölzbestände durch "auf-den-Stock-setzen" (ca. 1.680 m<sup>2</sup>)

#### Nachrichtliche Darstellungen

##### Ausgleichsfläche: Hochwasserschutzmaßnahmen am Neckar bei Wendlingen am Neckar (Nachrichtlich)

- Fläche Ersatzmaßnahme (E2) – Teilbereich Flst. 310/4 (Bereich mit Maßnahme zur aufwendigen Erstpflge)
- Ersatzhabitate Zauneidechse (CEF2) – Teilbereich Flst. 4467 (Anlage Steinhauftenstruktur und Totholz)

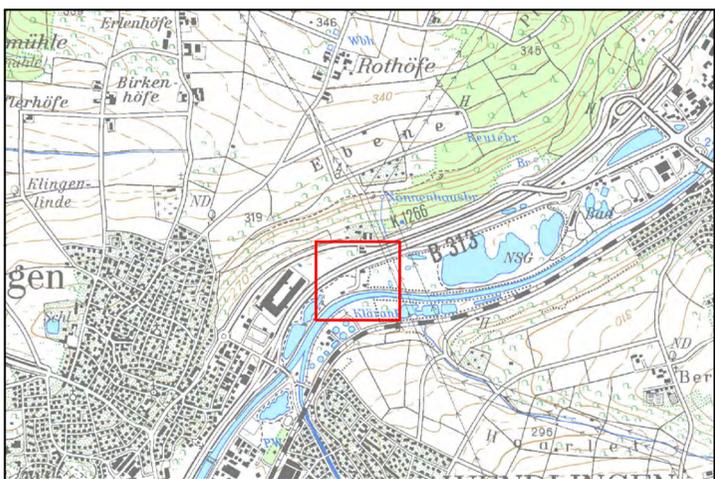


### Schutzstatus

- Naturschutzgebiet (Nr. 1.184) und Vogelschutzgebiet (Nr. 7322-401)
- Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 30a LWaldG)

### Sonstiges

- Untersuchungsgebiet
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Informationstafel (Bestand)
- Strommast (Bestand)
- Bildverweis (Lage im Gelände)



Datengrundlage ALKIS © LGL-Baden-Württemberg www.lgl-bw.de / Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

bearbeitet im Auftrag:  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 61-2.3  
Graf-Eberhard-Bau  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

	Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle Obere Neue Straße 18, 73257 Köngen Tel. 07024/9673060, Fax 07024/9673089	Datum:	Name:	
		bearbeitet:	17.03.2016	Raichle
		gezeichnet:	17.03.2016	Raichle
		geprüft:	17.03.2016	Deuschle

Projekt: **Pflege- und Entwicklungskonzepte für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Bebauungsplan Neckarpark (Ca 283/1, 283/2 und 283/5) – Teilkonzept Maßnahmen für den Flussregenpfeifer Wernauer Baggerseen**

Planbezeichnung: **Entwicklungsmaßnahmen** **ENTWURF**

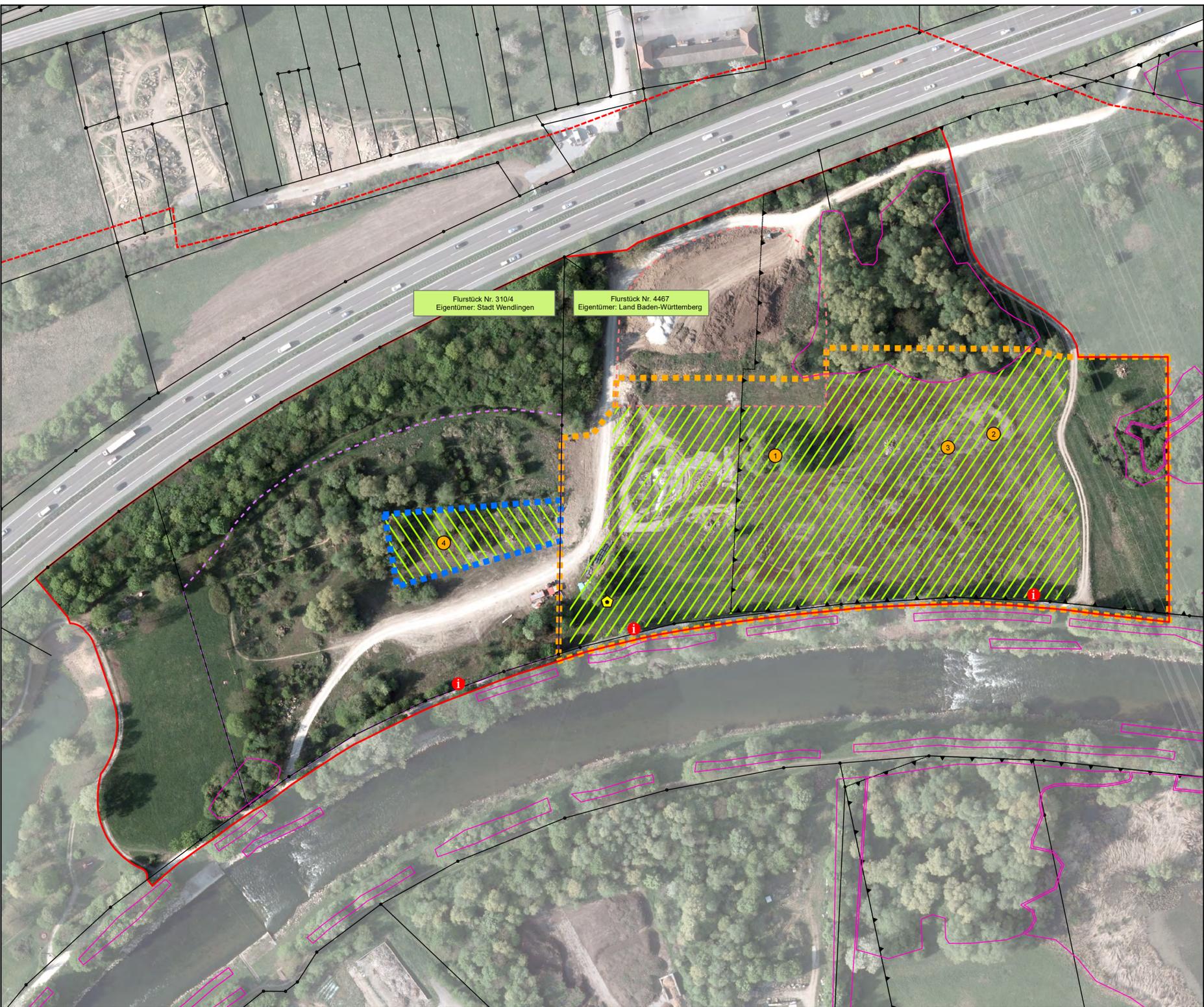


Abbildung 1: Die Kulisse der vorhandenen Gehölze wirkt sich negativ auf die Habitate und Ansiedlung des Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) aus. Daher ist es erforderlich, die vorhandenen Gehölze auf der Fläche zu entfernen.



Abbildung 2: Potentialfläche zur Anlage flacher Gewässer als wichtige Nahrungshabitate für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*).



Abbildung 3: Durch Umlagerung bestehender stark bewachsener Kies- und Schotterflächen sowie durch Neuanlage können Bruthabitate für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) geschaffen werden.



Abbildung 4: Phase 2 – Pflege des stark verlandeten Gewässers auf Flurstück 310/4 der Gemarkung Wendlingen zur Schaffung zusätzlicher Nahrungshabitate.

**Legende**

**Dauerpflegemaßnahmen – Erhalt der Habitatflächen für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Maßnahmenflächen – Entwicklungsmaßnahmen**
- Planungsbereich Flurstück Nr. 4467  
Eigentümer: Land Baden-Württemberg; Maßnahmenfläche ca. 28.100 m<sup>2</sup>
  - Planungsbereich Flurstück Nr. 310/4  
Eigentümer: Stadt Wendlingen; Maßnahmenfläche ca. 1.800 m<sup>2</sup>

**Maßnahmenflächen - Dauerpflege (Fläche insgesamt ca. 20.950 m<sup>2</sup>)**

Um die geschaffenen Habitatflächen langfristig zu erhalten, sind folgende Pflegemaßnahmen umzusetzen:

- Dauerpflege Flurstück Nr. 4467 (Land Baden-Württemberg; ca. 19.150 m<sup>2</sup>)
  - Aufkommende Gehölze auf der ganzen Fläche entfernen (alle 3 Jahre).
  - Kiesflächen umlagern (jährlich je 1/3 der Fläche).
  - Freihalten der Gewässer von Strauch- und höherem Krautaufruch (alle 3 Jahre).
  - Kontrolle der Besucherlenkung auf deren Funktionsfähigkeit.
  - Weitere Maßnahmen je nach Erfordernis.
- Dauerpflege Flurstück Nr. 310/4 (Stadt Wendlingen; ca. 1.800 m<sup>2</sup>)
  - Aufkommende Gehölze entfernen (alle 3 Jahre).
  - Freihalten der Gewässer von Strauch- und höherem Krautaufruch (alle 3 Jahre).
  - Weitere Maßnahmen je nach Erfordernis.

**Nachrichtliche Darstellungen**

**Ausgleichsfläche: Hochwasserschutzmaßnahmen am Neckar bei Wendlingen am Neckar (Nachrichtlich)**

- Fläche Ersatzmaßnahme (E2) – Teilbereich Flst. 310/4 (Bereich mit Maßnahme zur aufwendigen Erstpflege)
- Ersatzhabitate Zauneidechse (CEF2) – Teilbereich Flst. 4467 (Anlage Steinhaufenstruktur und Totholz)

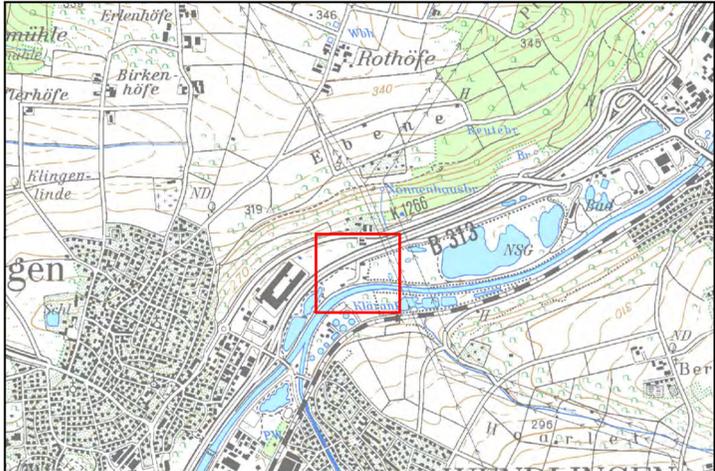


**Schutzstatus**

- Naturschutzgebiet (Nr. 1.184) und Vogelschutzgebiet (Nr. 7322-401)
- Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 30a LWaldG)

**Sonstiges**

- Untersuchungsgebiet
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Informationstafel (Bestand)
- Strommast (Bestand)
- Bildverweis (Lage im Gelände)



Datengrundlage ALKIS © LGL-Baden-Württemberg www.lgl-bw.de / Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

bearbeitet im Auftrag:  
 Landeshauptstadt Stuttgart  
 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 61-2.3  
 Graf-Eberhard-Bau  
 Eberhardstraße 10  
 70173 Stuttgart

	<b>Tier- und Landschaftsökologie</b> Dr. Jürgen Deuschle Obere Neue Straße 18, 73257 Köngen Tel. 07024/9673060, Fax 07024/9673089	<b>Datum:</b>		<b>Name:</b>	
		bearbeitet:	17.03.2016	Raichle	
		gezeichnet:	17.03.2016	Raichle	
		geprüft:	17.03.2016	Deuschle	

Projekt: **Pflege- und Entwicklungskonzepte für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Bebauungsplan Neckarpark (Ca 283/1, 283/2 und 283/5) – Teilkonzept Maßnahmen für den Flussregenpfeifer Wernauer Baggerseen**

Planbezeichnung: **Dauerpflegemaßnahmen** **ENTWURF**

Maßstab: ~~1:100~~-Unmaßstäblich Anlage 3